Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für: **öffentlich**

Gemeindevertretung **Vorlagen-Nr. BV/295/2019**

Einreicher:	Der Bürgermeister	
ausgearbeitet:	Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und Soziales	Datum: 26.04.19

Beratungsgegenstand:

Änderung des Stellenplanes im Rahmen der Beschäftigungsmöglichkeiten nach dem Teilhabechancengesetz

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	07.05.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung des Stellenplanes 2019 mit der Erweiterung um folgende Stellen ab dem 01.06.2019:

Entgeltgruppe 2 – 0,9000 Vollzeiteinheiten (VzE) – davon 0,9000 VzE Museum

Entgeltgruppe 1 – 3,6000 Vollzeiteinheiten (VzE) – davon 2,7000 VzE Bauhof und 0,9000 VzE Tourismus

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

☐ laut Beschlussentwurf ☐ laut Änderungsvorschlag	**Anwesend**	**JA**	**NEIN**	**Enthaltung**	**§ 22 BbgKVerf** 1)
	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)

Sachverhalt, Begründung:

Mit der „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II) und der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) wurden für langzeitarbeitslose Menschen in 2019 neue Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt eröffnet. Abhängig von der konkreten Zielgruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beim Jobcenter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht die Möglichkeit einer Arbeitgeberförderung (Lohnkostenzuschuss) von bis zu zwei Jahren (Förderhöhe 75 % im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr) bzw. von bis zu fünf Jahren (Förderhöhe 100 % in den ersten beiden Jahren, 90 % im dritten Jahr, 80 % im vierten Jahr und 70 % im fünften Jahr). Eine Nachbeschäftigungspflicht besteht nicht.

Die Auswahlmöglichkeit bei der Zielgruppe ist durch die Gemeinde als Arbeitgeber beschränkt. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer werden jeweils durch das Jobcenter zugewiesen. Weitere Voraussetzung ist jedoch ein einvernehmlicher Arbeitsvertrag mit der Gemeinde.

Angesichts der bisherigen Kommunikation mit dem Jobcenter unter Beachtung der konkreten Zielgruppe und der in Aussicht stehenden Arbeitgeberförderung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, in den vorwiegend freiwilligen Aufgabenbereichen der Produkte Museum, Bauhof und Tourismus zusätzliche Stellenanteile vorzusehen und das Verfahren mit dem Jobcenter zur Prüfung der Fördervoraussetzungen einer Arbeitgeberförderung zu eröffnen. Die Erweiterung des Stellenplanes ist zwingende Voraussetzung zur Einstellung von gefördertem Personal nach dem Teilhabechancengesetz.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ nein ☑ ja, siehe weitere Ausführungen

Aufwand/Auszahlung bzw. Ertrag/Einzahlung der Maßnahme:

siehe BV/296/2019

Anlagen:

- 1. Änderung des Stellenplanes 2019
- Infoblatt Jobcenter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin